



MdB StB Markus Herbrand
(Finanzpolitischer Sprecher FDP),
DStV-Präsident Lüth,
MdB Dr. Florian Toncar
(PStS beim BMF)

MdB Friedrich Merz
(Vorsitzender CDU Deutschland),
DStV-Präsident Lüth,
MdB Gitta Connemann
(Bundesvorsitzende der
Mittelstands- und Wirtschafts-
union (MIT))



DStV-Präsident Lüth unterwegs

In den Tagen vor der Sommerpause lief der parlamentarische Betrieb wie stets auf Hochtouren – auch während der politischen Sommerfeste. DStV-Präsident StB Torsten Lüth nutzte das Parkett, um das Netzwerk zu erweitern und sich für die Belange der kleinen und mittleren Kanzleien einzusetzen.

In gewohnt konstruktiver und vertrauensvoller Atmosphäre traf DStV-Präsident Lüth die FDP-Spitzenvertreter MdB Katja Hessel (Parlamentarische Staatssekretärin beim BMF), MdB Dr. Florian Toncar (Parlamentarischer Staatssekretär beim BMF) und MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischer Sprecher). Im Fokus der Gespräche standen u. a. die Einführung eines Meldesystems für E-Rechnungen, die steuerliche Behandlung von kleinen PV-Anlagen, die Modernisierung der Betriebsprüfung und die Umsetzung der Grundsteuerreform.

Auch die Einladung zum gelungenen 46. Sommerfest des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eröffnete Lüth einige Gelegenheiten. Beim guten Austausch mit Spitzenvertretern der Union richtete er sein Augenmerk u. a. auf die Herausforderungen bei den Schlussabrechnungen zu den Corona-Wirtschaftshilfen. ■



MdB Katja Hessel (PStS beim BMF),
DStV-Präsident Lüth



MdB Jens Spahn
(stellv. Vorsitzender für Wirtschaft
CDU/CSU-Fraktion),
DStV-Präsident Lüth

MdB Dr. Carsten Linnemann
(stellv. Vorsitzender CDU Deutschland),
DStV-Präsident Lüth



Erfolg der German Tax Advisers beim Anti-Geldwäsche-Paket

Der EU-Rat will die Befugnisse der neuen Anti-Geldwäsche-Behörde gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden absenken. Damit folgt er den Forderungen der German Tax Advisers und der ETAF.

Der EU-Rat erzielte eine Einigung über die geplante Verordnung COM/2021/421 zur Schaffung einer neuen europäischen Anti-Geldwäsche-Behörde AMLA (für: Anti-Money Laundering Authority).

Nach dem Willen der EU-Mitgliedstaaten sollen die Befugnisse der AMLA im Bereich des sog. Nicht-Finanzsektors wesentlich eingeschränkt werden. Zum

Nicht-Finanzsektor zählt auch der Berufsstand als Verpflichteter nach dem noch geltenden Geldwäsche-Gesetz.

Im Verordnungsvorschlag der EU-Kommission ist in bestimmten Fällen ein Weisungsrecht gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden vorgesehen. Der EU-Rat will der AMLA dagegen lediglich eine unverbindliche Empfehlung zugestehen.

Die Position des EU-Rats entspricht den Forderungen der German Tax Advisers, der Brüsseler Kooperation des DStV und der BStBK, und des europäischen Dachverbands ETAF (European Tax Adviser Federation). Sie sehen im Vorschlag der EU-Kommission einen unverhältnismä-

gen Eingriff in die nationalen Aufsichtsstrukturen der Mitgliedstaaten und in das Selbstverwaltungsrecht des Berufsstands. Deshalb hatten die German Tax Advisers und die ETAF sich in den vergangenen Monaten vehement für die Streichung des Weisungsrechts ausgesprochen.

Nach der Sommerpause wird das EU-Parlament als zweiter europäischer Gesetzgeber die Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag aufnehmen. Das EU-Parlament gilt als Verfechter einer Stärkung von Befugnissen der AMLA. Im weiteren Verlauf werden EU-Rat und EU-Parlament im sog. Trilog-Verfahren dann über eine Einigung debattieren. ■

02

DStV-Impulse für ein elektronisches Rechnungssystem

Der DStV hat mit Blick auf die geplante Einführung eines E-Rechnungssystems Handlungsempfehlungen an das BMF adressiert. Er spricht sich für einen grenzüberschreitend interoperablen Standard aus und regt hierzulande ein dezentrales Meldesystem nach französischem Vorbild an.

Die Planungen zur Einführung eines elektronischen Rechnungssystems laufen: Zum einen tüftelt die EU-Kommission an ihren Plänen zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung), um Mehrwertsteuerlücken zu schließen. Einen Legislativvorschlag hat sie für Herbst angekündigt. Zum anderen wollen die Regierungsparteien hierzulande ein bundesweit einheitliches Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen einführen. Der DStV hat hierzu in seiner **Stellungnahme S 14/22** Impulse an das BMF adressiert.

Interoperabilität der Meldesysteme

Der DStV befürwortet im Grundsatz die Einführung gemeinsamer Meldepflichten innerhalb der EU. Allerdings müssen

in einem solchen System z.B. die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen der Mitgliedstaaten, die Unterschiede der Finanzverwaltung und der steuerrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden. Frankreich und Italien sind die großen Länder in Europa, die ein digitales E-Rechnungssystem gerade umsetzen bzw. umgesetzt haben – jeweils mit eigenem Strukturmodell.

Auch in einem grenzüberschreitenden Meldesystem sollten die Mitgliedstaaten Landesspezifika berücksichtigen dürfen. Gerade in Deutschland ist hier an die besondere Stellung des steuerberatenden Berufsstands zu denken.

Wichtig ist jedoch, dass am Ende ein gemeinsam genau definierter Datensatz erstellt werden kann, der in einem einheitlichen Datenformat grenzüberschreitend ausgetauscht werden kann. Es kommt mithin auf die Interoperabilität der Transaktionsdaten in einem europäischen System an.

Dezentrale Datenübermittlung

Das französische Modell könnte als Grundlage für ein E-Rechnungssystem

in Deutschland dienen. Dieses sieht die Übermittlung der E-Rechnungen zur Validierung an zertifizierte Verifizierungsplattformen vor. Diese zertifizierten Dritten extrahieren die Rechnungsdaten, validieren die Rechnungen, stellen sie den Empfängern zu und melden die erforderlichen Steuerinformationen an die nationale Plattform der Steuerbehörde. Allerdings sollte hierzulande dringend der steuerberatende Berufsstand in das E-Rechnungssystem eingebunden sein. Er darf nicht vom schnellen Informationsfluss abgeschnitten sein. Nur dann kann der Berater eine effiziente Beratung gewährleisten.

Anforderungen an zertifizierte Dritte

Gerade bei hochsensiblen Rechnungsdaten muss bei dem Rückgriff auf Dritte die Datensicherheit gewährleistet bleiben. Eine moderne Plattformarchitektur und IT-Security sind daher für mögliche zertifizierte Dritte Pflicht. Ferner empfiehlt der DStV Datenlokalisierungsaufgaben, damit die Daten im Inland, mindestens aber im innereuropäischen Ausland, verbleiben. ■



o.R.v.l.: Benjamin Koller (BDI-Bereich Steuern und Finanzpolitik), RAin/StBin/FAStR Dr. Hella Schmidt-Naschke (Leiterin Steuern Deutsche Bahn AG), u.R.v.l.: RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin), Prof. Dr. Roman Seer (Lehrstuhl für Steuerrecht, Ruhr-Universität Bochum), MR Dr. Thomas Eisgruber (Referatsleiter IV A 8, BMF)

Leichte Verbesserung bei der Reform der Betriebsprüfung

Der BMF-Referentenentwurf zur Beschleunigung der Betriebsprüfung aus Juli sah gravierende Verschärfungen bei den Mitwirkungspflichten und Sanktionen vor. Der DStV kritisierte das Paket in seiner Stellungnahme, bei einer Veranstaltung und in der F.A.Z. scharf. Manches milderte der vom Bundeskabinett Ende August beschlossene Regierungsentwurf ab.

Seit 2019 verhandelten Bund und Länder über die Modernisierung der Betriebsprüfung (BP) – ein Vorhaben, das der DStV grundsätzlich begrüßt. Das mit dem **Referentenentwurf** vorgelegte Ergebnis war jedoch erschreckend. Einzelne, positiv zu wertende Neuerungen, wie Rechtsgrundlagen zur Stärkung der Digitalisierung der BP, waren nur ein schwacher Trost.

Neues Instrument: Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Sehr bedrohlich wirkt die Einführung des sog. qualifizierten Mitwirkungsverlangens. Als Druckmittel gegenüber dem Steuerpflichtigen zielt es auf die Beschleunigung des Verfahrens ab. Nach dem Referentenentwurf sollte der Prüfer das Instrument anlass- und begründungslos einsetzen können. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist nicht oder nicht vollständig nach, drohen empfindliche Strafen: ein automatisches Verzögerungsgeld von 100 Euro pro Tag, weitere Zuschläge sowie eine verlängerte Ablaufhemmung, mindestens um ein Jahr.

„In dieser Ausgestaltung stammt das Instrument aus dem Gruselkabinett des Verfahrensrechts und hat mit einem kooperativen Steuerverfahren nichts zu tun.“ monierte der DStV in dem BDI-Webtalk zur Beschleunigung der BP mit Vertretern des BMF, der Wissenschaft und Wirtschaft. In seiner **Stellungnahme S 11/22** zum Referentenentwurf lehnte

er diese Maßnahme entschieden ab. Das Instrument dürfe allenfalls bei einem erkennbaren Fehlverhalten des Steuerpflichtigen zum Einsatz kommen. Zudem seien die Höhe des Verzögerungsgelds und die automatische Verlängerung der Ablaufhemmung von einem Jahr unangemessen – so der DStV.

Der Regierungsentwurf griff die Kritik erfreulicherweise auf. Der Prüfer soll danach – bevor er zum Instrument greift – den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit des qualifizierten Mitwirkungsverlangens hinweisen müssen. Erst wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten dann dennoch nicht nachkommt, soll der Prüfer das qualifizierte Mitwirkungsverlangen begründungslos einsetzen können.

Abgestimmte Rahmenbedingungen mit der Finanzbehörde

Steuerpflichtige können dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen entkommen, wenn der Prüfer mit ihnen sog. Rahmenbedingungen für die BP festlegt. Im Dunkeln blieb nach dem Referentenentwurf, was damit genau gemeint ist.

Der DStV fürchtete, dass hier an implementierte Tax-Compliant-Management-Systeme angeknüpft werden könnte. Damit wären gerade kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) benachteiligt. Sie verfügen mitunter nicht über die Ressourcen für solche Systeme. Das heißt jedoch keineswegs, dass sie

weniger „compliant“ sind als andere. Der DStV forderte daher eine Konkretisierung der „Rahmenbedingungen“.

Auch hier zeigt sich im Regierungsentwurf ein Lichtblick: „Die Vorschrift steht allen Arten von Vereinbarungen offen. Möglich ist etwa die Vereinbarung von Fristen, in denen Nachfragen nachgekommen werden soll, oder die Festlegung eines Prüfungsplans für die gesamte Prüfung. [...] Die Aussparung bestimmter Prüfungsfelder kann ebenfalls Gegenstand der Vereinbarung sein.“ – so die neue Gesetzesbegründung.

Früherer Start der BP in Sicht?

Eine Hauptkritik des DStV am Referentenentwurf war: Das Kernproblem der KMU ginge er nicht an – nämlich, dass Prüfer erst Jahre später an die Tür klopfen. Kleine und mittlere Kanzleien fordern einen viel früheren Start der BP, um früher Rechtssicherheit, weniger Aufwand bei der Sachverhaltsaufklärung und eine niedrigere Zinslast für KMU zu erreichen.

An dieser Stelle betritt der Regierungsentwurf Neuland. Für die Ertrag- und Umsatzsteuererklärungen soll die Prüfungsanordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs erlassen werden, welches dem wirksam gewordenen Steuerbescheid folgt. Gibt die Finanzbehörde die Prüfungsanordnung später bekannt, verkürzt sich quasi die Ablaufhemmung. Die Prüfungsbescheide müssen danach i.d.R. spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs ergehen, das auf das Kalenderjahr des wirksam gewordenen Steuerbescheids folgt. Erstreckt sich die BP auf mehrere Jahre, ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten Steuerbescheids maßgeblich.

Nach Auffassung des DStV ist dies ein bemerkenswerter Ansatz. Ob er einen Zeitgewinn bringt, wird ein spannender Diskussionspunkt im parlamentarischen Verfahren. Der DStV wird zudem seine Kritikpunkte an dem Regierungsentwurf nachdrücklich vorbringen. ■

Kritisch: DStV zu geplanten Änderungen bei Cloud-Kassen

Das BMF plant, zur Nutzung elektronischer Aufzeichnungssysteme nebst zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE) weitreichende Änderungen im Anwendungserlass zu § 146a AO zu veröffentlichen. Der Vorschlag wirft jedoch teils mehr Fragen auf, als dass er Rechtssicherheiten schafft, konstatiert der DStV.

Gerade einmal ein gutes Jahr ist vergangen, da die **letzte Frist** im Zusammenhang mit der mitunter recht holprigen Umrüstung elektronischer Kassen auf TSE abgelaufen ist. Schon droht neue Aufregung: Das BMF sieht weiteren Regelungsbedarf. Der DStV zeigte in seiner **Stellungnahme S 12/22**, dass verschärfte Anforderungen an Nachweispflichten vor allem eines sicherstellen: höheren Dokumentationsaufwand und zusätzliche Kosten auf Seiten der Anwender. Darüber hinaus forderte der Verband praktikable und – insbesonde-

re unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Internetversorgung – angemessene Vorgaben, u.a.:

Notfallbetrieb bei Cloud-Kassen: Verbindungsmaßstäbe lassen Anwender „aus allen Wolken fallen“

Das BMF setzt voraus, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem im normalen Betrieb stabil und störungsfrei läuft. Treten häufiger Störungen auf, wie bspw. der Ausfall einer Internet- oder

anderen Kommunikationsverbindung, seien das elektronische System oder die Einsatzumgebung entsprechend anzupassen.

Problematisch: Die digitale Infrastruktur in Deutschland ist vielerorts alles andere als stabil, Internetverbindungen selten dauerhaft störungsfrei. Es ist Aufgabe der Politik, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Via Verwaltungsanweisungen das Pflichtenheftchen der Unternehmer zu füllen und in Störungsfällen mitunter weitreichende Systemumstellungen zu fordern, erscheint an dieser Stelle nicht angemessen. Dies gilt einmal mehr, als dass der politische Beitrag – der im Koalitionsvertrag 2021 verkündete umfassende digitale Aufbruch – auf sich warten lässt. ■

04 DStV gegen Aufweichung der Regeln zur Geschäftsführung bei Berufsausübungsgesellschaften

Der DStV hat sich in seiner **Stellungnahme R 04/22** gegen eine Aufweichung der Regeln zur Geschäftsführung bei Berufsausübungsgesellschaften im Steuerberatungsgesetz (StBerG) ausgesprochen. Nach einem aktuellen Gesetzentwurf des BMJ sollen dort künftig Steuerberater nicht mehr zwingend Teil der Geschäftsführung sein müssen. Sie soll stattdessen auch allein Rechtsanwältinnen oder Wirtschaftsprüferinnen obliegen können.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage, die zum 1.8.2022 in Kraft trat, müssen in der Geschäftsführung einer Berufsausübungsgesellschaft stets Steuerberater in solcher Zahl vertreten sein, dass etwa bei einer satzungsmäßigen Einzel- oder Alleinvertretungsbefugnis mindestens ein Steuerberater der Geschäftsführung angehört. Auch bei einer gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis muss stets sichergestellt sein, dass

die Gesellschaft durch einen Steuerberater vertreten werden kann. Davon abweichend soll es nach dem Willen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) künftig allgemein ausreichen, dass die Geschäftsführung einer Person obliegt, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Nach Ansicht des DStV ist es für Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG essenziell, dass stets mindestens ein Steu-

berater als Berufsangehöriger zugleich auch Mitglied der Geschäftsführung ist. Die prinzipielle Möglichkeit eines Ausschlusses von Steuerberatern liefe diesem Leitgedanken zuwider. Denn nach dem geltenden Berufsrecht soll die Berufsausübungsgesellschaft ausdrücklich der Ausübung des Steuerberaterberufs dienen. Der DStV wird sich weiter für den Erhalt der geltenden Rechtslage stark machen. ■

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181

Satz: diewerbestrategen, Hannover

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV, BDI e.V.

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag